



Elternbrief 6 - 21/22

Celle, 21.02.2022

Liebe Eltern- und Erziehungsberechtigte am KAV-Gymnasium,

in den vergangenen zehn Tagen erfolgten weitere Anpassungen der Landesregierung an die besondere Lernsituation der Schülerinnen und Schüler, über die ich Sie gern informiere.

Infektionsschutzmaßnahmen

1. Die Bedingungen für die Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall sind erleichtert worden. Falls Sie einen Antrag stellen möchten, bitte ich Sie, sich an die Klassenlehrkraft bzw. den/die Tutor/in zu wenden.
2. Wenn die Infektionszahlen weiterhin sinken, reicht gemäß Exit-Strategie des Landes ab dem 7. März ein dreimaliges Testen pro Woche. Derzeit ist in rd. der Hälfte der Klassen das anlassbezogene intensivierte Testen aufgrund von positiven Fällen erforderlich.
3. Aufgrund zahlreicher Nachfragen, gebe ich den Hinweis, dass ein „Freitesten“
 - im Fall von Quarantäne als Kontaktperson nach 5 Tagen,
 - im Fall von Isolation aufgrund einer Infektion nach 7 Tagen auch per Schnelltest aus einem Testzentrum möglich ist.

Regelungen zu den Versetzungen

1. Auch im Schuljahr 2021/2022 sind für die Schuljahrgänge 5 - 10 die Ausgleichsmöglichkeiten verbindlich anzuwenden. Das bedeutet, dass bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern mangelhafte Leistungen in zwei Fächern mit mindestens befriedigenden Leistungen in zwei Ausgleichsfächern ausgeglichen werden und auch der mögliche Ausgleich einer ungenügenden Leistung in einem Fach erfolgt.
2. Können die Leistungen aufgrund von Versäumnissen, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, erfolgt die Versetzung
3. Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 9 haben die Möglichkeit, zwei mangelhafte Leistungen im Ganzjahreszeugnis durch eine mündliche Nachprüfung in einem der beiden Fächer auszugleichen. In diesem Fall müssen die Erziehungsberechtigten bis

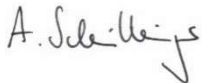
zum 13. Juli 2022 (letzter Schultag) mitteilen, ob und falls ja, in welchem Fach die Nachprüfung stattfinden soll. Die Prüfung ist dann bis zum 30.09.2022 durchzuführen.

4. Für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 10 kann bis 10. Juni 2022 ein Antrag auf freiwilligen Rücktritt gestellt werden. Der Beschluss darüber wird in der Versetzungskonferenz getroffen, die Umsetzung in den neuen Schuljahrgang erfolgt zum Schuljahresbeginn 2022/2023. Ein freiwilliges Zurücktreten ist auch in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen möglich sowie in einem auf eine Nichtversetzung folgenden Schuljahrgang.

Aus dem Schulleben

Dank finanzieller Unterstützung von Eltern und Landkreis zum Ende des Jahres 2021 konnten weitere Beamer durch die Schule beschafft werden. Hierdurch kann nun in allen Klassenräumen im Unterricht direkt auf die digitalen Präsentationseinheiten zugegriffen und die Medien im Internet genutzt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung! Bleiben Sie gesund.



A. Schillings

(Schulleiterin)